

Ich, _____ treffe folgende

schriftliche Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Für Unfallereignisse oder plötzliche Erkrankungen aus voller Gesundheit wünsche ich die notwendige Maximaltherapie¹. Folgezustände dieser Ereignisse sollen erst 2 Wochen nach dem Ereignis entsprechend dieser Verfügung beurteilt werden.

1. Eingangsformel

Ich bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann nachfolgendes:

2. Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (davon mind. ein Facharzt für Neurologie) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.² Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber höchst unwahrscheinlich ist³.
- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen⁴. Dabei ist mein Willen stets zu beachten – verweigere ich die Nahrungsaufnahme so ist dies als Willensäußerung zu akzeptieren.

¹ Bei guter Aussicht auf vollständige Genesung bei einer Krise wünschen sich die meisten Menschen Maximalbehandlung. Es hat sich in einer Untersuchung gezeigt, dass Patienten mit einer einschränkenden Patientenverfügung eine höhere Sterblichkeit haben, also wahrscheinlich nicht die gleiche notwendige Behandlung erhalten. Durch die Klarstellung am Anfang soll dies vermieden werden. Patientenverfügungen sind in aller Regel erst dann hilfreich, wenn sich ein dauerhaft schlechter Verlauf abzeichnet.

² Diese Bedingung ist für mich etwa erfüllt, wenn nach direkter Gehirnschädigung nach einem Jahr und nach indirekter Gehirnschädigung nach ½ Jahr keine durchgreifende Verbesserung eingetreten ist, oder wenn etwa die Voraussetzungen der Reanimationsfachgesellschaft für eine „sehr wahrscheinliche schlechte neurologische Erholung“ vorliegen.

³ Dieser Punkt betrifft nur Gehirnschädigungen mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patienten sind unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zu Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen und Schmerzen. Wachkoma-Patienten sind bettlägerig, pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. In seltenen Fällen können sich auch bei Wachkomapatienten nach mehreren Jahren noch günstige Entwicklungen einstellen, die aber zumeist ein Leben mit schwerster körperlicher und geistiger Behinderung bedeuten. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist bislang nicht möglich.

⁴ Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z.B. Alzheimer) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennt der Kranke selbst nahe Angehörige nicht mehr und ist schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

- ich trotz umfassender ärztlicher Maßnahmen nach 8 Wochen Intensivbehandlung (Beatmung oder vergleichbares) gleichwohl noch kritisch krank bin und meinen Willen immer noch nicht bilden kann.⁵

3. Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

Lebenserhaltende Maßnahmen⁶

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

Schmerz- und Symptombehandlung⁷

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.
- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Ernährung⁸ und Flüssigkeitszufuhr⁹

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) erfolgt sowie die Unterlassung jeglicher künstlichen Flüssigkeitszufuhr.
- Nahrungsanreichen soll stets nur soweit erfolgen, wie mir dies gefällt, bzw. wie ich dies akzeptiere.

Wiederbelebung¹⁰

⁵ Unter „chronisch kritisch krank“ (chronical critical illness) versteht man Patienten unter intensivmedizinischer Dauerbehandlung oft mit Mehrorganversagen. Die Aussicht vor allem bei längerdauernder Beatmungsbehandlung wieder zurück in sein altes Leben zu finden sind minimal, nach 14 tägiger Beatmung deutlich unter 10%. Bei längerer Beatmung, älteren und vorerkrankten Patienten sind sie erheblich niedriger. Daher ist es sinnvoll, hier eine individuelle Zeit einzutragen etwa zwischen 10 Tagen (für sehr alte Menschen mit vielen Vorerkrankungen und sehr schlechten Aussichten) bis ½ Jahr für sehr junge gesunde Menschen. Ich halte für mich (frischer Spätvater) eine Zeit von 8 Wochen für angemessen.

⁶ Leider reicht dieser Satz nicht. Der Bundesgerichtshof hat erklärt, dass der Satz „ich wünsche keine lebensverlängernden Maßnahmen“ nicht ausreiche und fordert die Aufschlüsselung, wie sie im weiteren aufgeführt ist.

⁷ Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend. Nur in Extremsituationen kann gelegentlich die zur Symptomkontrolle notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch sein, dass eine geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte sog. Indirekte Sterbehilfe).

⁸ Das Stillen von Hunger und Durst als subjektive Empfindungen gehört zu jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt praktisch ausnahmslos für Sterbende und wahrscheinlich auch für Wachkoma-Patientinnen oder -Patienten.

⁹ Das Durstgefühl ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden, aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur sehr begrenzten bis keinen Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch fachgerechte Mundpflege gelindert werden. Die Zufuhr großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden ist sogar schädlich, weil sie u.a. zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

¹⁰ Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Wiederbelebensmaßnahmen sind nicht leidensmindernd, sondern dienen der Lebenserhaltung. Gelegentlich kann es im Rahmen von geplanten medizinischen Eingriffen (z.B. Operationen) zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebensmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen.

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- die Unterlassung von Versuchen zur Wiederbelebung.
- dass eine Notärztin oder ein Notarzt im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird und lediglich Maßnahmen zur Leidenslinderung ergreift.

Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte.¹¹ Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf. Eine bereits laufende Beatmung soll in Vollnarkose abgeschaltet werden. Unter Beatmung verstehe ich alle invasiven und nichtinvasiven Beatmungsformen.¹²

Dialyse/ Blutwäschebehandlung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

Antibiotika/ Medikation¹³

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- Medikamente nur zur Leidenslinderung, andere Medikamente sind abzusetzen.

Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur zur Linderung meiner Beschwerden.

Weitere medizinische Verfahren

Vergleichbar zu bewertende Verfahren, auch wenn sie hier nicht aufgeführt sind wie auch eventuell in Zukunft mögliche weitere medizinische Verfahren, die nicht der Leidenslinderung dienen, lehne ich ab. Dies betrifft in besonderer Weise Maßnahmen, die der intensivmedizinischen Versorgung zugeordnet werden.¹⁴

Eingriffe oder Behandlungen mit sehr hohem Risiko für bleibende schwere geistige und/oder körperliche Behinderungen lehne ich ab, auch wenn sie lebensrettend sein können.¹⁵

4. Ort der Behandlung, Beistand

¹¹ Abstellen einer Beatmung natürlich nur in Vollnarkose.

¹² Ein häufiger Streitpunkt auf Intensivstationen ist, ob eine „Beatmung nur mit Maske“ auch als Beatmung im Sinne der Patientenverfügung zu zählen ist.

¹³ In den meisten Patientenverfügungen stehen hier nur die „Antibiotika“, aber natürlich haben auch alle anderen Medikamente, die nicht der Leidenslinderung dienen, hier abgesetzt zu werden.

¹⁴ Leider hat der Bundesgerichtshof in 2 Entscheidungen (XII ZB 61/16, XII ZB 604/15)

¹⁵ So führt mancher Eingriff, etwa eine Operation der Schädeldecke zur Senkung des Hirndrucks, zwar zu einer Halbierung der Sterblichkeit gegenüber nicht operierten Patienten. In der Gruppe der operierten steigt aber das Risiko für schwerste geistige Behinderung und sinkt sogar die Wahrscheinlichkeit für ein unbehindertes Überleben.

Ich möchte

- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

Ich möchte

- Beistand durch folgende Personen bzw. Personengruppen:
Meine gesamte Familie als auch Freunde, die mich noch einmal sehen möchten.
Ich wünsche die Betreuung durch ein engagiertes Palliativteam.

5. Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

- Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt werden. Mein Vertreter/ meine Vertreterin soll dafür Sorge tragen, dass mein Wille durchgesetzt wird. Sollte jemand sich dem vorsätzlich widersetzen und mich gegen den Sinn dieser Patientenverfügung behandeln, so beauftrage ich meinen Vertreter/ meine Vertreterin eine Strafanzeige zu stellen.
- Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meinem Vertreter/ meiner Vertreterin erwarte ich, dass sie die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.
- In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein.

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird.

Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/ Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Für die Unterstellung eines Willenswechsels müssen objektive Zeichen vorhanden sein, die alle Beteiligten anerkennen.

6. Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen:

Diese Patientenverfügung umfasst auch eine Vorsorgevollmacht.

7. Schlussformel

- Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine ärztliche Aufklärung.

8. Schlussbemerkungen

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.

Palliativnetz Witten e.V.,
Spendenkonto: IBAN: DE56452500350000692889, BIC: WELADED1WTN 10.10.2018

- Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.
- Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck gelesen, verstanden, anerkannt und unterschrieben.
- Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

09. Aktualisierung

- Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

10. Organspende und Forschung¹⁶

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu. Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann **geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor. Organentnahme nur in Vollnarkose.**

(O oder: Ich lehne eine Organspende ab.)

Gegen eine Teilnahme an Studien habe ich nichts einzuwenden.

(O oder: Ich lehne die Teilnahme an Studien ab.)

11. Vorsorgevollmacht

Als Bevollmächtigten gem. § 1896 Abs. 2 BGB, der im Falle meiner Einwilligungsunfähigkeit ausdrücklich auch über lebenserhaltene medizinische Maßnahmen **sowie deren Abbruch¹⁷** und meinen Aufenthaltsort entscheiden darf, bestimme ich:

1. _____ (2. _____)

Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§1904 Absatz 1 und 2 BGB).

¹⁶ Es ist wichtig, sich in seiner Patientenverfügung zur Organspende zu äußern, dies entlastet die Angehörigen, die ansonsten befragt werden. Zudem sollte man sich nach dem 2016 verabschiedeten Gesetz dazu äußern, ob man bereit ist an Studien, etwa zur Erforschung von Medikamenten bei Hirnabbauerkrankungen bereit erklärt oder nicht.

¹⁷ Darunter soll auch die (erlaubte) passive Sterbehilfe mit Todesfolge verstanden werden.

Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Absatz 1 BGB) über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Absatz 3 BGB) über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) entscheiden.

Datum _____ Unterschrift _____

**Palliativnetz Witten e.V.,
Spendenkonto: IBAN: DE56452500350000692889, BIC: WELADED1WTN 10.10.2018**